

Name, Sitz und Zweck
<p>Art. 1 <u>Name und Sitz</u></p> <p>Das Familien Forum Hedingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Hedingen.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p>Art. 2 <u>Zweck</u></p> <p>Der Verein bezweckt, sich für das Wohl der Familien - besonders für das der Kinder - in unserer Gemeinde einzusetzen.</p> <p>Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann sich der Verein Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.</p>
Mitgliedschaft
<p>Art. 3 <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.</p> <p>Aktivmitglieder können Familien, Paare und Einzelpersonen werden. Jede Person, die das 16. Altersjahr vollendet hat, gilt dabei als selbstständiges Aktivmitglied.</p>

<p>Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen.</p> <p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss eines Mitgliedes bei vereinswidrigem Verhalten entscheidet der Vorstand.</p>
<p>Art. 4 <u>Austritt/Übertritt</u></p> <p>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der einbezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.</p> <p>Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft (oder umgekehrt) erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand.</p>
Rechte und Pflichten
<p>Art. 5 <u>Rechte</u></p> <p>Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme.</p>
<p>Art. 6 <u>Pflichten</u></p> <p>Die Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern, die Statuten anzuerkennen sowie den von der</p>

Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Aktivmitglieder fördern und unterstützen nach Möglichkeit die Ziele des Vereins aktiv.

Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Familien Forums Hedingen sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Interessengruppen
- das Rechnungsrevisorat

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung tritt im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen. Das Datum wird jeweils an der vorgängigen Generalversammlung festgelegt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens

acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung behandelt:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Kassierin/des Kassiers und des Vorstands.
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstands und der Revisorinnen/Revisoren.
- Die Statutenänderungen (sie erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).
- Anträge (zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr).

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies 1/5 aller Aktivmitglieder schriftlich verlangt oder wenn es der Vorstand wünscht.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- Vize-Präsidentin/Vize-Präsident
- Aktuarin/Aktuar
- Kassiererin/Kassierer
- Je eine Vertreterin/ein Vertreter der einzelnen Interessengruppen (Diese werden von den jeweiligen Gruppen vorgeschlagen und an der Generalversammlung gewählt.)

Bei Doppelbesetzung einer Funktion haben beide Mandatsträger zusammen eine Stimme. Gegenseitige Vertretung ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz zu besetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die Präsidentin/der Präsident oder die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

In den ungeraden Jahren werden gewählt: Präsidentin/Präsident, Kassiererin/Kassierer, Vertreterin/Vertreter der Interessengruppen 1, 3, 5 und eine Revisorin/ein Revisor.

In den geraden Jahren werden gewählt: Vize-Präsidentin/Vize-Präsident, Aktuarin/Aktuar, Vertreterin/Vertreter der Interessengruppen 2, 4, 6 und eine Revisorin/ein Revisor.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bereitet die Generalversammlung vor und leitet sie, führt die Vereinsbeschlüsse aus und fördert durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins.

Der Vorstand setzt sich für die Erhaltung der

verschiedenen Interessengruppen ein, vertritt diese gegen aussen und entlastet die einzelnen Gruppen, wenn erwünscht und notwendig.

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Vereinsvermögens und im Bewusstsein seiner Verbindlichkeiten über Ausgaben und Unterstützungsbeiträge an die Interessengruppen zu beschliessen.

Bei Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 500.– ist die Präsidentin/der Präsident in Absprache mit der Kassierin/dem Kassier entscheidungsberechtigt.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift).

Art. 10 Interessengruppen

Zur Zeit bestehen sechs Interessengruppen (IG):

1. Aktivitätengruppe
2. Chrabbelegge
3. Kinderfasnacht
4. Spielgruppe
5. Kino am Weiher (KAW)
6. Frauentreff

Die Gruppen sind grundsätzlich finanziell selbsttragend. Sie bestimmen autonom über ihre Finanzen. Ihr Vermögen wird in der Jahresrechnung des Vereins ausgewiesen.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Interessengruppen zu bilden und der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 11 Rechnungsrevision

Die Revisorinnen/Revisoren (mindestens zwei) kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins sowie der Interessengruppen und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 12 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Beiträge Aktiv- und Passivmitglieder
- Zuwendungen
- Vermögen der verschiedenen Interessengruppen

Art. 13 Mitgliederbeitrag/Haftung

Der Jahresbeitrag pro Haushalt beträgt für Aktivmitglieder Fr. 30.–, für Passivmitglieder Fr. 20.–. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduktion beschliessen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist

ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an einer Generalversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen entsprechend den Zielen des Vereins einzusetzen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 2000. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. März 2011 in Kraft.